

Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG)

Begünstigt sind Aufwendungen für *Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung.*

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Zu den begünstigten Maßnahmen gehören z.B.

Arbeiten an Innen- und Außenwänden

Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. Ä.

Streichen, Reparaturen und Austauscharbeiten an Türen und Fenstern (innen und außen),

Wandschränken, Einbauküchen, Heizkörpern und -rohren

Reparaturen und Austauscharbeiten an Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)

Reparaturen, Wartungs- und Austauscharbeiten an Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und

Wasserinstallationen

Modernisierungsarbeiten im Badezimmer oder der Küche

Reparaturen und Wartungsarbeiten an Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B.

Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer)

Maßnahmen der Gartengestaltung (Pflasterarbeiten, Gartengestaltung)

Errichtung von Außenanlagen (Wege und Zäune)

An- und Ausbauten

Montageleistungen beim Erwerb neuer Möbel

Wie hoch ist die steuerliche Förderung?

Die Einkommensteuer ermäßigt sich um 20% der Aufwendungen, höchstens 1.200 €.

Welche Aufwendungen sind begünstigt?

Zu einer Steuerermäßigung führen nur die Aufwendungen für in Rechnung gestellte Arbeitskosten einschließlich Maschinen- und Fahrtkosten und die darauf entfallende Umsatzsteuer.

Die Aufwendungen für verwendetes Material oder sonstige in diesem Zusammenhang gelieferten Waren (z.B. Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine) sind hingegen nicht begünstigt.

Die Maßnahmen sind zudem nicht begünstigt, wenn hierfür öffentliche Förderung, für die ein zinsverbilligtes Darlehen oder ein steuerfreier Zuschuss in Anspruch genommen wird, erfolgt. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind ebenfalls nicht begünstigt.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistungen (unbar) erfolgt ist.

Voraussetzungen für alle Steuerermäßigungen nach § 35a EStG

Die Leistungen müssen **im Haushalt des Steuerpflichtigen** - zu dem auch stets der vorhandene Grund und Boden gehört - **durchgeführt werden**.

Die Grenzen des Haushalts im Sinne des § 35a EStG werden daher regelmäßig - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt.

Diese Voraussetzung liegt z.B. nicht vor bei

der Reparatur von Haushaltsgegenständen im Betrieb des Reparaturunternehmens
der Müllabfuhr (die Verwertung bzw. Entsorgung des Mülls erfolgt außerhalb des
Haushalts)

Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen